

Satzung

German National Boxing Association e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**German National Boxing Association e.V.**“
Als Kurzform wird „**GNBA**“ verwendet.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „**e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der: Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Deutschland.
Der Verein wurde am 4. Oktober 2021 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

1. Die GNBA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der GNBA ist die Förderung des Sports. Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf die Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens. Dazu gehören:
 - Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen
 - Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Kampfrichtern und Funktionären
 - Organisation und Durchführung eines geregelten Breiten- und Wettkampfbetriebes
 - Vermittlung von Box- bzw. Sportunterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen, gemeinnützigen und vergleichbaren Ausbildungsträgern
 - Die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung und Verbreitung des Boxsports in Theorie und Praxis
 - Die Präsentation der Sportart Boxen in der Presse, im Fernsehen und anderen Medien
 - Entwicklung / Durchführung / Beteiligung von/an Projekten im Bereich interkulturelle Jugendarbeit und Völkerverständigung.
2. Gewaltpräventive Erziehung und interkulturelle Integrationsarbeit insbesondere im Jugendbereich zu pflegen.
3. Die GNBA ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine hauptsächlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der GNBA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GNBA.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mitglieder von Organen der GNBA, Kassenprüfer und ehrenamtliche Mitarbeiter der GNBA haben einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB. Im gegenseitigen Einvernehmen können für einzelne Personen Pauschalen als Aufwendungsersatz festgelegt werden.
7. Die GNBA ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Alle rassistische, nationalistische sowie fremdenfeindliche Äußerungen und Sachverhalte werden ausdrücklich verurteilt.
8. Im Bereich der GNBA ist die Verwendung von leistungssteigernden Mitteln insbesondere alle auf der „Kölner Liste“ der NADA Deutschland stehenden Substanzen verboten. Die GNBA verpflichtet sich Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Die GNBA kann Mitgliedschaften in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu ihrer eigenen Satzung stehen.

§4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der GNBA kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben:
 - Eine Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen des GNBA mit Ausnahme von Vorstandssitzungen gültig ist
 - Finanzordnung
 - Strafordnung
 - Rechtsordnung
2. Der Vorstand des GNBA kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen geben, deren Gültigkeit mit Ablauf des jeweiligen Vorstandsmandats erlischt
3. Die GNBA kann durch von einer Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnungen ferner die folgenden Bereiche regeln:
 - Den Sportbetrieb im Bereich der GNBA, vor allem Wettkämpfe in Form einer Wettkampfordnungen für Amateur- und Profisport
 - Den Bereich Jugend in Form von einer Jugendordnung
4. Nur die Mitgliederversammlung kann Ordnungen — mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes — erlassen, ändern oder außer Kraft setzen. Die anderen Organe des GNBA sind dazu nicht befugt.
5. Die Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§5 Verbandsgebiet

1. Das Verbandsgebiet der GNBA ist Deutschlandweit.
2. Vereine in Deutschland können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und Landessportbünden in die Betreuung der GNBA übernommen oder aus ihr entlassen werden.

2. Die GNBA tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§9 Organe

1. Organe der GNBA sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der GNBA und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des GNBA gemäß §6 dieser Satzung
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - Entgegennahme der Jahresberichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Die Bestimmungen der sportpolitischen Richtlinien des GNBA
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl der Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer
 - Bestätigung des Jugendwartes
 - Festsetzung der Finanzordnung
 - Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
 - Ehrungen
 - Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Termin- und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Juni, statt. Der Termin mit der Einladung und geplanten Tagesordnung wird mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand durch Anschreiben (per Post und/oder Email bzw. durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage) an die Mitglieder kommuniziert. Es gilt das Datum des Poststempels oder der elektronischen Signatur. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Beschluss des Gesamtvorstandes der GNBA innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse der GNBA erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Es wird jedoch ausschließlich gemeinnützigen Mitgliedern Förderung gewährt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Auch die gesetzlichen Vertreter haben die Satzung anzuerkennen.
3. Eine Krankenversicherung ist Grundvoraussetzung für eine sportlich aktive Mitgliedschaft. Alle sportlich aktiven Mitglieder, dies betrifft ausschließlich natürliche Personen, versichern mit Anerkennung der Satzung, dass sie Krankenversichert sind und für die Zeit Ihrer Mitgliedschaft bleiben. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen versichern die gesetzlichen Vertreter, dass eine Krankenversicherung für die Schutzbefohlenen vorliegt.
4. Der Vorstand kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Turnieren von den Mitgliedern die Vorlage oder den Abschluss einer entsprechenden internationalen Versicherung verlangen. Welche Versicherungen erforderlich sind, legt in der Regel ein übergeordneter Verband oder eine übergeordnete Sportorganisation fest.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mit Zugang bis zum 30 September in Schriftform erklärt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung der Aufgaben des GNBA werden verschiedene Beiträge erhoben, die detaillierte Auflistung und Beitragshöhe wird in der Finanzordnung festgelegt.
2. Die GNBA gibt Mitgliedsausweise aus. Die von den Mitgliedern zu tragenden Gebühren werden in der Finanzordnung festgelegt.
3. Die GNBA kann für die satzungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben Lehrgangsgebühren, Sanktionierungsgebühren o.Ä. erheben. Diese werden in der Finanzordnung festgelegt.

§8 Sportbetrieb und Sportverkehr

1. Im Sportbetrieb der GNBA gelten Satzung, Ordnungen und Regeln der GNBA.

4. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder der GNBA müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle der GNBA eingegangen sind. Auf jeder Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern unter Sonstiges persönlich Anträge gestellt werden.
5. Nach der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Abstimmungen werden jeweils die abgegebenen Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungsergebnisse sind sofort zu verkünden. Einsprüche gegen Zählweise sind sofort anzumelden und zu Protokoll zu erklären.
6. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für alle nachrangigen Vereinsversammlungen.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der GNBA kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.
8. Wahlen finden alle 2 Jahre in Geschäftsjahren mit geraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl und endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt. Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine andere Person aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatz bestellen. Scheidet der Jugendwart vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter dessen Aufgaben bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendvollversammlung. Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr.
9. Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Den zweiten Wahlgang gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen der Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.
11. Über alle Versammlungen der GNBA ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern der GNBA zugänglich zu machen. Den Mitgliedern wird eine Einspruchsfrist von 4 Wochen eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Einsprüchen gegen das Protokoll werden diese Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§11 Stimm- und Rederecht

1. Das Stimmrecht liegt ausschließlich bei ordentlichen Mitgliedern der GNBA.
2. Stimmrecht haben nur Mitglieder der GNBA deren Beiträge für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurden.

§12 Vorstand nach §26 Abs.2 BGB und Erweiterter Vorstand

1. Die Leitung des GNBA obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 Abs. II BGB sind:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Direktor Sport
- der Direktor Finanzen
- der Direktor Marketing

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die GNBA gemeinsam.
Der Vorstand vertritt die GNBA im Außenverhältnis.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt und längstens bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes gilt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes ergänzt durch folgende Ämter:

- Sportwart Damen
- Sportwart Herren
- Sportwart Jugend
- Referent Öffentlichkeitsarbeit
- Referent Lehrwesen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und beraten bzw. entlasten den Vorstand entsprechend ihres Aufgabengebietes.

Zur Wahl des Sportwart Jugend sind nur ordentliche Mitglieder unter 21 Jahren bzw. bei Minderjährigen ein Elternteil in Vertretung auf der Jugendversammlung wahlberechtigt.

Zur Wahl in die Position „Sportwart Jugend“ sind nur Mitglieder der GNBA im Alter von 16 – 21 Jahren zugelassen.

Der geschäftsführende Vorstand kann weiterhin zu seiner Unterstützung Beisitzer und Berater in den erweiterten Vorstand berufen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben auf jeder Vorstandssitzung ein Rede- und Antragsrecht.

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann, bei wichtigem Grund und vorheriger Absprache, auch in elektronischer Form per Videochat erfolgen.

Beschlüsse werden von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

2. Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes nur ein Amt bekleiden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes tagen regelmäßig, mindestens viermal pro Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes tagen regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr.
5. Einladungen zu Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit einer Zugangsfrist von 14 Tagen schriftlich (Post und/oder Email) vorgenommen.

§13 Jugend in der GNBA

1. Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend in der GNBA sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
2. Die Jugend des GNBA führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des GNBA selbstständig. Sie fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.
3. Die Jugendversammlung wählt den Sportwart Jugend und seine Stellvertreter. Der Sportwart Jugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
4. Der Sportwart Jugend und seine Stellvertreter leiten die Jugend in der GNBA. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.
5. Der Sportwart Jugend hat bei Vorstandssitzungen Antragsrecht.
6. Weitere Details regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Rechtsprechung, Organe

1. Die Rechtsprechung wird durch die Organe der GNBA ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, sie entscheidet in letzter Instanz.
3. Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Ordnungen, sowie die Regeln der GNBA. Oberster Grundsatz aller Verfahren der vereinsinternen Rechtsprechung ist, dass allen Parteien rechtliches gehört gewährt wird.
4. Die Mitglieder der GNBA sind verpflichtet Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.
5. Von den Organen der GNBA können folgende Ahndungen ausgesprochen werden:
 - Verweis
 - Lehrgangsverbot
 - Startverbot
 - Veranstaltungssperre
 - Amtsausübungssperre
 - Geldstrafen von 50,- bis 1000,- Euro
 - Ausschluss aus dem Verein

Die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts, ohne vorherige Entscheidungen der Organe der GNBA abzuwarten bzw. ohne alle verbandsinternen Rechtsmittel auszuschöpfen wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet. Auch der GNBA ist die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts, ohne vorherige Entscheidungen der Organe und vorherige Ausschöpfung aller vereinsinterner Mittel, untersagt.

§ 15 Personal

1. Einstellung von Personal: Der Vorstand der GNBA ist befugt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und zur Erfüllung der spezifischen Ziele der GNBA Personal einzustellen. Dies umfasst die Anstellung von festen und temporären Mitarbeitern sowie die Beauftragung von externen Dienstleistern, soweit dies für die Erreichung der Ziele der GNBA erforderlich ist.
2. Personalpolitik: Die GNBA verpflichtet sich, eine faire und gerechte Personalpolitik zu verfolgen, die Gleichberechtigung fördert und Diskriminierung ausschließt.
3. Verantwortlichkeit: Der Vorstand der GNBA trägt die Verantwortung für die Einstellung, das Management und die Freisetzung des Personals im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§16 Datenschutz

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

§17 Auflösung der GNBA

1. Die Auflösung der GNBA kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Versammlung erfolgen.
2. Zum Auflösungsbeschluss sind mehr drei Viertel der Stimmen aller auf dieser Versammlung anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim!
3. Bei Auflösung der GNBA oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.